

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 9. November

1970

Inhalt:

| | Seite | | Seite |
|---|-------|---|-------|
| Dienstnachrichten | 133 | Änderung der Urlaubsordnung | 139 |
| | | Kinderzuschlag | 139 |
| | | Religionsunterricht (hier: Wochenstundenzahl) | 139 |
| Verordnung: | | Predigttexte für Buß- und Bettag und Ewigkeitssonntag | 139 |
| Verwaltung des Unterländer Evang. Kirchenfonds und der Evang. Zentralpfarrkasse | 135 | Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71 | 139 |
| Bekanntmachungen: | | Lehrbücher für den Religionsunterricht an Grund-, Haupt- und Realschulen | 140 |
| Vereinigung der Gemeinden Altsimonswald, Haslachsimeonswald und Untersimeonswald zu der neuen Gemeinde Simonswald | 136 | Vergütung der Pfarrdiakone für Religionsunterricht | 140 |
| Errichtung eines Schuldekanats im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt | 136 | Sport- und Vereinspfarrer | 140 |
| Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau | 136 | Dienstanweisung für Mitarbeiterinnen in Kindergärten | 140 |
| Errichtung einer 2. Pfarrstelle (Westpfarrei) in Hemsbach | 136 | Ordnung für die Eheberatung in der Evang. Landeskirche in Baden | 142 |
| Errichtung einer 2. Pfarrstelle an der Erlöserkirche in Offenburg | 136 | Vorstand und Bezirksvertreter des Gustav- Adolf-Werkes — Hauptgruppe Baden — | 143 |
| Errichtung eines Pfarrvikariats in Umkirch | 136 | Werbungskosten der Pfarrer | 144 |
| Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evang. Landeskirche in Baden | 137 | Vertretung der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg | 144 |
| Verwaltungsgerichtshof der Evang. Kirche der Union | 137 | Luftbefeuchtungsanlagen in Kirchengebäuden | 144 |
| Vereinbarung mit der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht | 138 | Wartung von Glocken und Läutemaschinen | 144 |
| | | Hinweise: | 145 |
| | | Neuaufgabe des „Taschenbuchs der evangelischen Kirchen“ | 145 |
| | | Allianz-Gebetswoche 1971 | 145 |

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischöps

Berufen

Oberstudienrat Pfarrer Gerhard Rosewich in Pforzheim (Hebel-Gymnasium) zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer (Pfarrverwalter) Andreas Becker in Gemmingen zum Pfarrer daselbst nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 a Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Peter Beisel in Rohrbach b. Sinsheim zum Pfarrer der II. Pfarrei in Neckarbischöpsheim, Pfarrer Gerhard Eibler in Mannheim-Rheinau (Pfungstbergpfarrei) zum Pfarrer der Bergpfarrei in Karlsruhe-Durlach, Bezirksjugendpfarrer Konrad Hettler in Mannheim zum Pfarrer der Aufer-

stehungspfarrrei in Mannheim, Vikar Wilfried Rupp in Leimen zum Pfarrer in Heiligkreuz, Vikar Wilfried Schwabe in Hockenheim zum Pfarrer daselbst (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts), Vikar Jürgen Schwenen in Ziegelhausen zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Otto Bäcker in Emden zum planmäßigen Religionslehrer am Hölderlin-Gymnasium in Heidelberg nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer Gottfried Hartenstein in Geislingen/Steige zum planmäßigen Religionslehrer und Schulpfarrer in Salem (Schulen Schloß Salem) als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Vikar Hellmuth Sagner in Unterhaching (Bayern) zum planmäßigen Religionslehrer in Mannheim nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Fritz Gscheidlen in Eppelheim zum Pfarrer in Mauer (Freiherrlich Göler von Ravensburg'sches Patronat), die Ernennung des Vikars Harald Schollmeyer in Karlsruhe (Johannis- und Pauluspfarre) zum Pfarrer in Obrigheim (Fürstlich Leiningsches Patronat).

Beauftragt:

Pfarrer Gerhard Wettmann in Rheinfelden (Pauluspfarre) mit der Mitverwaltung der zweiten Pfarrstelle Rheinfelden (Sitz Beuggen).

Versetzt:

Religionslehrer Pfarrer Günter Fürniß in Schwetzingen (Gymnasium) an das Gymnasium in Bretten, Religionslehrer Pfarrer Joachim Hartmann in Pforzheim (Kepler-Gymnasium) an das Max-Planck-Gymnasium in Lahr.

Versetzt:

Vikar Oskar Ackermann in Baden-Baden (Dekanat) als Vikar nach Schopfheim (Obere Pfarrei), Vikar Peter Behret in Mannheim-Seckenheim (Erlöserkirche) als Vikar nach Baden-Baden (Dekanat), Direktor Vikar Dr. theol. Hartmut Brenner, bisher beurlaubt zum Dienst als Leiter der Theodor-Schneller-Schule in Amman (Jordanien), als Religionslehrer nach Waldshut, Vikar Erich Elwert in Schopfheim (Obere Pfarrei) als Vikar nach Karlsruhe (Christuskirche), Vikar Erich Eßlinger in Heidelberg (Christuskirche) als Religionslehrer nach Heidelberg, Vikar Theo Frey in Gaggenau als Vikar nach Singen a. H. (Lutherpfarre), Vikar Otto Wilhelm Hahn, bisher beurlaubt, als Religionslehrer nach St. Georgen/Schw., Vikar Albert Herrel in Mannheim (Gethsemane- und Pauluspfarre) als Vikar nach Blankenloch zur Verwaltung der Pfarrei, Vikar Gerd-Dieter Löhner in Freiburg (Christuspfarre) als Vikar nach Mannheim-Waldhof (Gethsemane-Pfarrei), Vikar Hans Georg Müller in Pforzheim (Pauluspfarre) als Vikar nach Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei), Vikar Arnd Reinmuth in Singen a. H. (Lutherpfarre) als Religionslehrer nach Singen a. H., Vikar Christian Sauer mann in Weingarten als Vikar nach Mannheim-Rheinau (Versöhnungskirche), Vikar Hans Henning Schleifer in Freiburg (Ludwigspfarrer-Nord) als Religionslehrer nach Pforzheim (Kepler-Gymnasium), Vikar Gerhard Schöfer in Heidelberg (Dekanat) als Religionslehrer nach Säckingen und Rheinfelden, Vikar Heinz Schmidt in Weinheim (Pauluspfarre) als Religionslehrer nach Freiburg (Gesamtschule), Vikar Rudolf Trautz in Freiburg (Melancthonpfarre) als Vikar nach Hockenheim zur Verwaltung der Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts, Vikar Reinhard Wettach in Pforzheim (Matthäuspfarre) als Vikar nach Eschelbronn zur Vernehmung des Pfarrdienstes, Vikar Wolfgang Winterbauer in Mannheim (Paul-Gerhardt-Pfarrei) als Religionslehrer nach Karlsruhe;

Vikarin Ilse Niepelt in Achern als Vikarin nach Karlsruhe (Johannis- und Pauluspfarre), Vikarin Doris Karola Schollmeyer in Karlsruhe (Christuskirche) als Vikarin und Religionslehrerin nach Mosbach (Dekanat).

Versetzt:

Bezirksjugendwart Pfarrdiakon Dieter Filsinger im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim als Pfarrer (Pfarrdiakon) nach Neumühl, Pfarrdiakon Bernd Klemme in Waldshut als Pfarrdiakon nach Stockach, Pfarrer (Pfarrdiakon) Waldemar Wendlandt in Neustadt/Schw. nach Hüfingen zur Verwaltung des Pfarrvikariats.

Versetzt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Dieter Joseph bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zur Evang. Pflege Schönau in Heidelberg.

Ernannt:

Kirchenverwaltungsinspektor Karl Layer beim Evang. Oberkirchenrat zum Kirchenverwaltungsobersinspektor, Kirchenverwaltungsoberssekretär Willi Nerbel beim Evang. Rechnungsamt in Mosbach zum Kirchenverwaltungshauptsekretär, die Kirchenverwaltungssekretäre Sigurd Binkele und Friedegern Müller beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zu Kirchenverwaltungsoberssekretären, Kirchenverwaltungsassistent z. A. Walter Ramm bei der Evang. Stiftungsverwaltung in Offenburg zum Kirchenverwaltungsassistenten.

Beauftragt:

Herr Eberhard Fischer in Munzingen als Pfarrdiakon mit der nebenamtlichen Vernehmung des Pfarrvikariatsdienstes in Umkirch, Pfarrer (Pfarrdiakon) Robert Schmekal in Weinheim (Lukaspfarre) mit der Verwaltung der Lukaspfarre.

Eingestellt:

Jugendwart Erwin Pilzecker in Nürnberg als Pfarrdiakon in Neustadt/Schw., Diakon Gerhard Trautwein als Pfarrdiakon in Schiltach.

Beurlaubt auf Antrag:

Vikar Dr. theol. Christoph Bornhäuser in Neckargemünd zum Studium der Sozialpädagogik.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrer Kurt Mechttersheimer in Leimen auf 1. 10. 1970.

Nach Erreichen der Altersgrenze trat in den Ruhestand:

Kirchenoberrechtsrat Dr. jur. Walter Meller bei der Evang. Pflege Schönau in Heidelberg auf 1. 10. 1970.

Entlassen auf Antrag:

Pfarrer Dr. phil. Peter McKenzie, z. Z. beurlaubt zum Dienst als Dozent für Religious Studies an der Universität Ibadan in Nigeria, zur Übernahme einer Lehrstelle für Religionsgeschichte und

Religionsphänomenologie an der Universität Leicester (England);

Kirchenverwaltungssekretär Klaus Dittes beim Evang. Oberkirchenrat.

Entschliebung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten

Ernannt:

Religionslehrer Pfarrer Horst Günter Rothe in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) zum Studienrat.

Gestorben:

Pfarrer i. R. Wilhelm Fiedler, zuletzt in Öschelbronn, am 21. 8. 1970, Dekan und Pfarrer i. R. Willibald Kolb, zuletzt in Bretten (Westpfarre), am 6. 10. 1970, Prälat i. R. D. Hermann Maas, zuletzt in Heidelberg, am 27. 9. 1970, Pfarrer i. R. Eduard Metzger, zuletzt in Pforzheim (Johannespfarre), am 16. 9. 1970, Pfarrer i. R. Immanuel Scharnberger, zuletzt in Mannheim (Untere Pfarre der Trinitatiskirche), am 31. 7. 1970.

Diensterledigungen

Hemsbach, Westpfarre, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Pfarrwohnung wird von der Evang. Kirchengemeinde Hemsbach zur Verfügung gestellt. Wegen diesbezüglicher Auskünfte wird gebeten, sich an das Evang. Pfarramt der Ostpfarre in Hemsbach zu wenden.

Karlsruhe-Durlach, Nordpfarre, Kirchenbezirk Durlach

(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes.)

Pfarrhaus wird frei.

Mannheim-Rheinau, Pfingstbergpfarre, Kirchenbezirk Mannheim

Pfarrhaus wird frei.

Neureut-Nord, Kirchenbezirk Karlsruhe-Land
(Nochmalige Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrbesetzungsgesetzes)

Pfarrhaus wird frei.

Im Blick auf die Zusammenarbeit der drei Kirchengemeinden in Neureut wird gebeten, daß sich die Bewerber mit den Pfarrern in Neureut-Süd und Neureut-Kirchfeld in Verbindung setzen.

Offenburg, 2. Pfarrstelle an der Erlöserkirche, Kirchenbezirk Lahr

Größere Pfarrwohnung steht zur Verfügung. Wegen Auskunft über die Wohnung und die Gemeindestruktur wird gebeten, sich an den Inhaber der 1. Pfarrstelle an der Erlöserkirche, Pfarrer Richard Kopf in Offenburg, Wichernstraße 4, zu wenden.

Besetzung durch Gemeindevwahl.

Mannheim, Stelle des Bezirksjugendpfarrers

Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt. Nähere Auskunft hierüber gibt das Evang. Dekanat Mannheim, 68 Mannheim, Königstuhlstraße 1.

Besetzung durch die Kirchenleitung.

Bewerbungen innerhalb vier Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 7. Dezember 1970** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse

Vom 22. September 1970

Auf Grund § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, vom 24. 4./6. 7. 1934 (VBl. S. 36/68) in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Vereinigung der Evangelischen Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim mit dem Unterländer Evangelischen Kirchenfonds vom 4. 7. 1969 (VBl. S. 46) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg führt im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrats die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse. Sie ist Bezirksverwaltungsstelle im Sinne des § 3 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes, die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend.

§ 2

(1) Die Evangelische Pflege Schönau handelt durch ihren vom Evangelischen Oberkirchenrat bestellten Dienstvorstand oder dessen allgemein bestellten Vertreter, die vorbehaltlich des Abs. 2 bevollmächtigt sind, den Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und die Evangelische Zentralpfarrkasse im Rechtsverkehr zu vertreten und im Einzelfall Untervollmacht zu erteilen.

(2) Der Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats bedürfen:

1. Erwerb und Veräußerung bebauter Grundstücke
2. Erwerb und Veräußerung unbebauter Grundstücke im Wert von über DM 50 000,— innerhalb eines Rechtsgeschäfts

3. Annahme und Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen oder Erbeinsetzungen, wenn der Wert im einzelnen DM 5 000,— übersteigt
4. Aufnahme von Darlehen
5. Eingehung von Schuldverpflichtungen durch Anerkennung, Schuldversprechen, Bürgschaft, Wechsel u. dgl.
6. Führung von Rechtsstreiten und Einlegung von Rechtsmitteln; ausgenommen Mahnverfahren, Widerspruchsverfahren in Mietsachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit in 1. Instanz
7. Vergleich, Verzicht und Anerkennung, wenn der Wert des Anspruchs im einzelnen den Betrag von DM 2 000,— übersteigt
8. Grundstückskaufverträge, Erbbaurechtsverträge und Jagdpachtverträge mit kirchlichen Rechtsträgern, mit Bediensteten der Evangelischen Landeskirche oder mit Personen, die kraft Amtes in einem besonderen Verantwortungsverhältnis zur Landeskirche stehen
9. außerplanmäßige Ausgaben und Verfügungen über Ertragsüberschüsse
10. Ablösung, Änderung oder Übernahme von Baulasten
11. Ablösung von Berechtigungen und Verpflichtungen
12. Planung und Errichtung von Neubauten.

(3) Die Vertretungsbefugnis wird im kirchlichen Gesetzes- und Verordnungsblatt bekanntgemacht.

§ 3

(1) Die Haushaltspläne des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse werden nach dem Vorschlag der Evangelischen Pflege Schönau vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt, von der Landessynode verabschiedet und von der Evangelischen Pflege Schönau vollzogen.

(2) Die Evangelische Pflege Schönau schließt die Rechnungen des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse zu dem vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmten Zeitpunkt ab und legt die Jahresabschlüsse dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Genehmigung vor.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt für die Evangelische Pflege Schönau eine Dienstanweisung und entscheidet alle Personalfragen der Bezirksverwaltungsstelle, soweit es sich nicht um Lohnempfänger (Versicherungspflichtige in der Rentenversicherung der Arbeiter) handelt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Karlsruhe, den 22. September 1970

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Jung

Bekanntmachungen

OKR 30. 9. 1970
Az. 10/0

Vereinigung der Gemeinden Altsimonswald, Haslach- simonswald und Unter- simonswald zu der neuen Gemeinde Simonswald

Durch Vereinbarung vom 13. 1. 1970 wurden die politischen Gemeinden Altsimonswald, Haslachsimsimonswald und Untersimonswald mit Wirkung vom 1. April 1970 zu einer neuen Gemeinde mit dem Namen „Simonswald“ vereinigt. Die drei genannten Gemeinden werden hiernach künftig auch nur noch als ein kirchlicher Nebenort des Kirchspiels der Evangelischen Kirchengemeinde Kollnau-Gutach mit dem Namen „Simonswald“ geführt.

OKR 8. 10. 1970
Az. 12/7—15627

Errichtung eines Schuldekans im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt

Im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt wird mit Wirkung vom 1. September 1970 ein Schuldekanat errichtet.

OKR 22. 10. 1970
Az. 10/0—16217

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau

Das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Gaggenau wird aufgrund von § 27 der Grundord-

nung mit Wirkung vom 1. Januar 1970 um die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Selbach, die am 1. April 1970 in die Stadt Gaggenau eingemeindet wurde, erweitert.

OKR 13. 10. 1970
Az. 10/0—14185

Errichtung einer 2. Pfarr- stelle (Westpfarrei) in Hems- bach

In Hemsbach wird mit Wirkung vom 1. November 1970 durch Teilung der bisherigen Pfarrei eine 2. Pfarrstelle (Westpfarrei) errichtet. Die östlich gelegene (bestehende) Pfarrstelle führt künftig die Bezeichnung „Ostpfarrei“.

OKR 15. 10. 1970
Az. 10/0—15963

Errichtung einer 2. Pfarr- stelle an der Erlöserkirche in Offenburg

An der Erlöserkirche in Offenburg wird mit Wirkung vom 1. November 1970 durch Teilung der bisherigen Südpfarrei eine 2. Pfarrstelle errichtet.

OKR 18. 9. 1970
Az. 10/2—12370

Errichtung eines Pfarrvika- riats in Umkirch

In Umkirch wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 ein Pfarrvikariat errichtet, dessen Dienstbezirk bis auf weiteres den zum Kirchspiel der Evangelischen Kirchengemeinde Hugstetten-Umkirch gehörenden Ort Umkirch umfaßt.

OKR 20. 10. 1970
Az. 14/8—15304

Besetzung des Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Okt. 1970 gemäß den §§ 3 und 7 Abs. 1 des kirch-

lichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. April 1970 (VBl. S. 53) mit Wirkung vom 1. Oktober 1970 für eine Amtszeit von 8 Jahren die folgenden Berufungen in das Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

| Funktion | Mitglied | Stellvertreter |
|--------------|---|---|
| Vorsitzender | Präsident i. R. Klaus Tellenbach 7501 Reichenbach/Albtal Schwarzwaldstr. 15 | 1. Bundesrichter Gerhard Hürxthal 7501 Reichenbach/Albtal Adolf-Kolping-Str. 6 2. Landgerichtsrat Dr. Robert Herr (z. Z. Hilfsrichter beim BGH) 69 Heidelberg-Handschuhsheim Hans-Thoma-Str. 47 |
| 1. Beisitzer | Assessor, Wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans-Peter Schneider 7809 Denzlingen Schwarzwaldstr. 24 | 1. Direktor bei der Staatsschuldenverwaltung Werner Stock 75 Karlsruhe Boeckhstr. 13 2. Bundesverfassungsrichter Prof. Dr. Hans Kutscher 7541 Neusatz b. Herrenalb Viertelstr. 10 |
| 2. Beisitzer | Oberlandesgerichtsrätin Dr. Ruth Rentschler 7530 Pforzheim Postfach 1432 | 1. Professor D. Dr. Siegfried Reicke 69 Heidelberg Hainsbachweg 6 2. Landgerichtsrat Dr. Hans-Christoph Bechtold 76 Offenburg Manfred v. Richthofen-Str. 2 |
| 3. Beisitzer | Pfarrer Walter Haury 75 Karlsruhe Kolberger Str. 10 g | 1. Pfarrer Klaus Schnabel 75 Karlsruhe Trierer Str. 6 2. Dekan i. R. Fritz Mono 7765 Bodman (Bodensee) |
| 4. Beisitzer | Pfarrer Martin Held 75 Karlsruhe Kreuzstr. 13 | 1. Pfarrer Heinrich Rösch 75 Karlsruhe Breite Str. 49 a 2. Pfarrer Ernst-Otto Becker 69 Heidelberg-Schlierbach Hermann-Löns-Weg 8 |

OKR 20. 10. 1970
Az. 15/72—13893

Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober 1970 auf Grund des kirchlichen Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 16. 4. 1970 (VBl. S. 53) sowie § 4 Abs. 2 der Verordnung über den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union vom

4. 11. 1969 (VBl. 1970 S. 64) und der diesbezüglichen Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche der Union vom 4. 5. 1970 für die bis zum 14. Juni 1978 laufende Amtszeit des Verwaltungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche der Union (Zweiter Senat) die folgenden Berufungen in diesen Verwaltungsgerichtshof zur Mitwirkung bei Verfahren aus dem Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen:

| Amt | Ordentliches Mitglied | Stellvertreter |
|--------------|--|---|
| 2. Beisitzer | Landgerichtsrat Helmut Just 68 Mannheim 1 Meerwiesenstr. 53 | 1. Oberlandesgerichtsrat Dr. Karl-August Kl a u s e r 75 Karlsruhe Wilhelm-Kolb-Str. 5 d 2. Amtsgerichtsrat Dr. Peter S c h u m a c h e r 753 Pforzheim Vogelsangstr. 29 |
| 3. Beisitzer | Dekan Martin A c h t n i c h 775 Konstanz Schottenstr. 1 | 1. Dekan Theodor O d e n w a l d 785 Lörrach Basler Straße 147 2. Oberregierungsrat Dr. Albert A d l e r 69 Heidelberg Mühltalstr. 119 |

OKR 9. 10. 1970
Az. 17/11

Vereinbarung mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden über Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuerpflicht

Mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden wurde am 22. September 1970 nachstehende Vereinbarung abgeschlossen, die an die Stelle der Vereinbarung vom 6. April 1962 (VBl. S. 14) tritt.

Vereinbarung
zwischen

der **Evangelischen Landeskirche in Baden**,
vertreten durch den Landeskirchenrat in Karlsruhe,
Blumenstr. 1,

und

der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden**,
vertreten durch den Synodalausschuß in Baden-
Baden, Ludwig-Wilhelm-Str. 9

§ 1

(1) Wer als Glied einer anderen der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Landeskirche oder als Glied einer lutherischen, reformierten oder unierten Kirche des Auslandes nach dem früheren Landesteil Baden zuzieht, wird Glied der Evangelischen Landeskirche. Wer als Glied einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Evangelisch-Lutherischen Kirche des Inlandes oder als Glied einer Evangelisch-Lutherischen Kirche des Auslandes nach Baden-Baden, Freiburg, Ispringen, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Steinen i. W. zuzieht, wird Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden.

(2) Die nach Absatz 1 entstehende Gliedschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden oder in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden kann innerhalb von einem Jahr nach dem Zuzug durch Erklärung des Zuziehenden gegenüber dem für den Wohnsitz im Landesteil Baden zuständigen Pfarramt verhindert werden.

(3) Wird mit der Ablehnung zugleich ein Übertritt zu der anderen evangelischen Kirche verbun-

den, dann hat das zuständige Pfarramt unverzüglich das andere Pfarramt zu unterrichten. Die die Gliedschaft Ablehnenden sind damit vom Tage ihres Zuzugs nicht Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geworden. Gezahlte Kirchensteuer haben die beiden Kirchen einander zu vergüten.

(4) Wird mit der Ablehnung zugleich ein Austritt aus der Kirche verbunden, dann gelten für diesen Austritt der Art. 26 des baden-württembergischen Kirchensteuergesetzes vom 18. Dezember 1969 (GBl. 1970 S. 1) und der Erlaß des Innenministeriums über das Kirchenaustrittsverfahren vom 19. Dezember 1969 (GABl. 1970 S. 3).

(5) Meldet sich ein unter Absatz 1 fallender Zugezogener, der Glied der Evangelischen Landeskirche in Baden geworden ist, nach seinem Zuzug bei einer Gemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden an, so wird er mit dem Beginn des Monats, der auf den Monat folgt, in dem er übergetreten ist, Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche und ist ihr von diesem Zeitpunkt an kirchensteuerpflichtig. Entsprechendes gilt für diejenigen, die Glied der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geworden sind und in die Evangelische Landeskirche übertreten.

§ 2

(1) Wenn Glieder der Evangelischen Landeskirche in Baden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden beitreten wollen, so genügt eine Abmeldung bei dem für den Wohnsitz des Abmeldenden zuständigen Pfarramt der Landeskirche, um die landeskirchliche Mitgliedschaft zu beenden, und um sie von der Kirchensteuerpflicht gegenüber der Landeskirche und ihren Ortsgemeinden zu befreien.

(2) Wenn Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden der Evangelischen Landeskirche in Baden beitreten wollen, so genügt eine Abmeldung bei dem zuständigen Pfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche.

(3) Die Pfarrämter teilen einander die Abmeldungen unverzüglich mit.

§ 3

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden etwaige bei Anwendung dieser Vereinbarung auftretende Meinungsverschiedenheiten im Wege gütlicher Regelung bereinigen.

§ 4

Die Kirchenleitungen beider Kirchen werden die zuständigen Verwaltungsbehörden in Baden-Baden, Freiburg, Ispringen, Karlsruhe, Lörrach, Pforzheim und Steinen i. W. über diese Vereinbarung unterrichten und ihnen Merkblätter zur Aushändigung an die in diese Gemeinden Zuziehenden aushändigen.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft; die zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden geschlossene Vereinbarung vom 6. April 1962 wird aufgehoben.

Baden - Baden, den 22. September 1970

Für die Evangelische Landeskirche in Baden

Der Landeskirchenrat

In Vertretung

G. Kühlewein

Für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden

Der Synodalausschuß

G. Daub

OKR 12. 10. 1970 **Änderung der Urlaubsordnung**
Az. 21/1

In Vollzug des Gesetzes über den Dienst des Pfarrdiakons vom 17. 4. 1970 (VBl. S. 75) wird mitgeteilt:

In § 1 Abs. 2 der Urlaubsordnung vom 19. 7. 1968 (VBl. S. 84) wird

unter a) das Wort „Pfarrverwalter“ ersetzt durch die Worte „auf Lebenszeit angestellte Pfarrdiakone“

unter b) vor dem Wort „Pfarrdiakone“ eingefügt „noch nicht auf Lebenszeit angestellte“.

OKR 20. 10. 1970 **Kinderzuschlag**
Az. 22/0—13400

Die Empfänger von Kinderzuschlag für mindestens 18-jährige Kinder werden hiermit gebeten, für das Schuljahr bzw. Wintersemester 1970/71 dem **Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise für diese Kinder vorzulegen**. Dabei sind anzugeben, soweit das nicht aus den Nachweisen hervorgeht:

- Vorname und Geburtstag des Kindes,
- Schule und Klasse bzw. Hochschule und Studienfach,
- Lehr- oder Ausbildungsstelle.

Für Schüler höherer Schulen und für Studenten an Universitäten oder Hochschulen genügt bis auf weiteres an Stelle des Nachweises der Lehranstalt

eine schriftliche Erklärung des Vaters, wenn sie inhaltlich das gleiche aussagt wie ein solcher Nachweis.

Für Kinder, die Grundwehrdienst ableisten, steht Kinderzuschlag nicht zu. Ereignisse, die zum Wegfall eines Kinderzuschlags führen, sind jeweils unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes (VBl. 1963 S. 29) wird ab **1. Juni 1970** nicht mehr angewendet. Damit wird künftig **Kinderzuschlag auch für verheiratete Kinder** gewährt, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

OKR 25. 9. 1970 **Religionsunterricht,**
Az. 25/3 **hier: Wochenstundenzahl**

A. Regelstundenmaße

Die Wochenstundenzahl hauptamtlicher kirchlicher Religionslehrer beträgt ab Schuljahr 1970/71 bei Unterrichtserteilung an

1. Gymnasien:
 - a) für Lehrkräfte im höheren Dienst 23 Wochenstunden
 - b) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst 27 Wochenstunden
2. beruflichen Schulen 23 Wochenstunden
3. Real- und Sonderschulen 27 Wochenstunden
4. Grund- und Hauptschulen 28 Wochenstunden

Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen.

B. Ermäßigungen

1. Das Regelstundenmaß der Religionslehrer aller Schularten ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

2. Erteilen Religionslehrer regelmäßig zwei- oder dreimal pro Woche außerhalb ihres Dienstortes (dienstlichen Wohnsitzes) Unterricht, ermäßigt sich das Regelstundenmaß um eine Woche; er teilen sie regelmäßig mehr als dreimal pro Woche außerhalb ihres Dienstortes Unterricht, ermäßigt es sich um zwei Wochenstunden.

3. Schwerbeschädigten Religionslehrern wird auf Antrag eine Stundenermäßigung unter Berücksichtigung des Maßes der Behinderung gewährt.

C. Die Bekanntmachung vom 27. 10. 1966 (VBl. S. 72) tritt hiermit außer Kraft.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

LB 1. 10. 1970 **Predigttexte für Buß- und Bettag und Ewigkeitssonntag**
Az. 30/1—14951

Als Predigttexte werden die in der „Ordnung der Predigttexte“ vorgesehenen bestimmt:

- für Buß- und Bettag: Jes. 5, 1—7,
- für Ewigkeitssonntag: Offenbarung 4, 1—8.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

OKR 3. 9. 1970 **Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1970/71**
Az. 31/2—13403

Als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1970/71 gilt der **Jahrgang V** der „Ordnung der Predigttexte“.

1. Kinder dürfen nie ohne Aufsicht sein.
2. Kinder dürfen zu dienstlichen oder persönlichen Hilfeleistungen außerhalb des Kindergartenanwesens nicht herangezogen werden.
3. Kinder dürfen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit Erziehungsberechtigten vor der Schließungszeit entlassen werden.
4. Das Abholen der Kinder ist gewissenhaft zu überwachen. Die Gruppenleiterin hat sich im Zweifelsfall über die Berechtigung einer Person zur Abholung eines Kindes zu vergewissern. Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht allein aus dem Kindergarten entlassen werden.
5. Bei Spaziergängen und Ausflügen ist auf Organisation und Aufsicht besonders sorgfältig zu achten. Die Entlassung der Kinder hat stets vom Kindergarten aus zu erfolgen. Zur Teilnahme an Ausflügen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

(2) Ein Verzeichnis der wichtigsten Telefonnummern (Arzt, Polizei, Unfallstelle, Feuerwehr, Vorstand), gegebenenfalls der nächsten Fernsprechstellen, muß an einer gut sichtbaren Stelle angebracht sein.

§ 4

(1) Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, zur beruflichen Fortbildung an Arbeitsgemeinschaften und Regionaltagungen teilzunehmen.

(2) Als Fachkraft hat sie auf Einladung des Diakonischen Werkes, der Mutterhäuser oder der Ausbildungsstätten im Einvernehmen mit dem Vorstand des Kindergartens regelmäßig — mindestens alle zwei Jahre — Fachlehrgänge zu besuchen (§ 7 des Dienstvertrages).

(3) Die Lektüre und Auswertung der Fachliteratur wird erwartet.

§ 5

(1) Die Dienstzeit bestimmt sich für alle Mitarbeiterinnen nach der jeweiligen tariflich festgelegten Wochenstundenzahl; sie beträgt zur Zeit 43 Wochenstunden. Mitarbeiterinnen unter 18 Jahren dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich beschäftigt sein.

(2) Von der Dienstzeit sind 40 Stunden im Kindergarten zu leisten, z. B. von 8 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr, sofern eine Abwesenheit nicht dienstlich begründet ist (z. B. durch Hausbesuche, Materialbesorgungen, Abrechnung).

(3) Drei Stunden der wöchentlichen Dienstzeit sind für Veranstaltungen außerhalb der Dienstzeit und deren Vorbereitung (Eltern- und Mütterabende, Feste an Sonntagen, Arbeitsgemeinschaften) anzurechnen.

(4) Während der Dienstzeit darf sich keine Mitarbeiterin mit privaten Arbeiten beschäftigen.

§ 6

(1) Der Kindergarten ist durchschnittlich 32,5 Stunden wöchentlich geöffnet (Öffnungszeit). Während dieser Zeit muß jede Mitarbeiterin bei ihrer Gruppe sein. Alle nicht unmittelbar zur Arbeit

in der Gruppe gehörenden Tätigkeiten, wie Vorbereitung, Dienstbesprechung, Pflege der Räume usw. sind in der übrigen Dienstzeit zu erledigen.

(2) Während der Öffnungszeit sind Gespräche mit den Eltern auf ein Mindestmaß zu beschränken. Vertreterbesuche dürfen nur außerhalb der Öffnungszeit empfangen werden.

(3) Mit Rücksicht auf die Kinder ist das Rauchen während der Öffnungszeit und in den Räumen des Kindergartens nicht gestattet.

§ 7

(1) Der Urlaub der Mitarbeiterin wird nur während der Kindergartenferien gewährt (§ 6 des Dienstvertrages). Für den Teil der Ferien, in dem der Kindergarten über die tariflich festgelegte Urlaubsdauer hinaus geschlossen ist, ist die Mitarbeiterin vom Dienst befreit.

(2) Für die Kindergartenferien gilt folgende Ordnung:

1. Weihnachtsferien: vom 24. 12. bis 5. 1.
2. Osterferien: von Gründonnerstag bis eine Woche nach Ostern.
3. Sommer- bzw. Herbstferien: drei Wochen. Bei einer Feriendauer von vier Wochen können die Weihnachts- oder Osterferien entsprechend gekürzt werden.
4. An gesetzlichen Feiertagen ist der Kindergarten geschlossen.

(3) Auf die über den tariflichen Urlaub hinaus gewährten Ferien (Absatz 1) besteht kein Rechtsanspruch.

§ 8

Die Leiterin des Kindergartens ist im Rahmen der Aufgaben eines Kindergartens für die Pflege, Erziehung und Bildung der ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Dazu gehört, daß der Dienst an den Kindern im Sinne des diakonischen Auftrags wahrgenommen und das Evangelium in kindgemäßer Form verkündigt wird. Das geschieht durch Wort und Gebet, durch Bild, Lied und musisches Tun, durch Feste und Feiern.

§ 9

(1) Die Leiterin ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Arbeit im Kindergarten verantwortlich. Hierzu gehören insbesondere:

1. Aufsicht über die Mitarbeiterinnen.
2. Regelung der Vertretung bei Erkrankungen und Beurlaubungen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Vorstand.
3. Abhaltung von Dienstbesprechungen; diese sollen mindestens einmal in der Woche stattfinden.
4. Koordinierung der Arbeit hinsichtlich der Zielsetzung eines Kindergartens.
5. Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach Ziffer 7 Buchstaben c bis f der „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von evangelischen Kindergärten“. Hierzu gehört insbesondere die einwandfreie Ablage der Karteikarten, der Anmeldeformulare, der eingehenden Rund-

schreiben und Arbeitshilfen sowie die Führung der Anwesenheitslisten und Wochenbücher; diese sind 10 Jahre im Kindergarten aufzubewahren.

(2) Die Leiterin ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und auf dem Spielplatz verantwortlich. Sie hat für die pflegliche Behandlung des Eigentums und der Einrichtung des Kindergartens sowie für sparsames Wirtschaften Sorge zu tragen. Sie hat bei Verlassen des Kindergartens Vorkehrungen zu treffen, daß während der Zeiten, in denen der Kindergarten geschlossen ist, keine Schäden (z. B. infolge offenstehender Fenster, durch Einfrieren usw.) entstehen können.

(3) Soweit Aufgaben nach Absatz 1 und 2 im einzelnen den Gruppenleiterinnen übertragen sind, hat die Leiterin die ordnungsgemäße Durchführung zu überwachen.

§ 10

(1) Die Leiterin des Kindergartens nimmt die Kinder im Benehmen mit dem Vorstand bzw. dem von ihm Beauftragten auf. Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht — auch nicht ausnahmsweise — aufgenommen werden.

(2) Bei der Aufnahme von Kindern soll die Einhaltung der Gruppenstärken mit 30 Kindern berücksichtigt werden. Aufnahmesperren müssen vom Vorstand beschlossen sein (Ziffer 12 der „Richtlinien für die Einrichtung und den Betrieb von evangelischen Kindergärten“).

(3) Für Kinder, die nicht aufgenommen werden können, sind Vormerklisten zu führen. Für die Aufnahme wird ein Punkte-System (Informationsdienst des Diakonischen Werkes Baden Nr. 1/1970) empfohlen, sofern nicht eine Ausnahme auf Grund einer besonderen Notlage geboten erscheint.

§ 11

(1) Die Verwaltung der Gelder des Kindergartens obliegt dem Vorstand oder einem von diesem beauftragten Rechner. Größere Geldbeträge (z. B. Elternbeiträge) dürfen nicht im Kindergarten aufbewahrt werden, sondern sind unverzüglich auf das für den Kindergarten eingerichtete Bankkonto einzuzahlen oder zu überweisen. Die Eltern der Kinder sind anzuhalten, den Kindergartenbeitrag bargeldlos zu entrichten.

(2) Der Kindergarten ist gegen die Entwendung von Bargeld durch Einbruchdiebstahl bis zur Höhe von 500 DM versichert. Sämtliche Gelder sowie die Handkasse sind daher stets in einem Schrank oder einer Schublade verschlossen aufzubewahren. Die Leiterin oder die für die Kassenführung verantwortliche Mitarbeiterin hat den Schlüssel stets bei sich zu tragen; er darf nicht im Kindergarten aufbewahrt werden. Wird bei Einbruchdiebstählen von der Versicherung eine Schadensregulierung wegen Nichtbeachtung dieser Vorschriften abgelehnt, kann von der für die Kassenführung Verantwortlichen Ersatz des entstandenen Schadens gefordert werden.

§ 12

(1) Zur Beschaffung von Verbrauchsmaterial steht je Kind monatlich 1,— DM zur Verfügung. Diese

Beträge werden in der sogenannten Handkasse verwaltet.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben der Handkasse sind in das nach vorgeschriebenem Muster zu führende Kassenbuch einzutragen und durch Belege nachzuweisen. Das Kassenbuch und die Handkasse sind dem Vorstand oder dessen Beauftragten am Ende eines Kalenderjahres oder bei Übergabe der Handkasse zur Prüfung vorzulegen.

(3) Neben der Handkasse darf keine weitere Kasse geführt werden.

§ 13

Ist im Kindergarten ein Fernsprecher vorhanden, so ist er sparsam, in der Regel für dienstliche Zwecke, zu benutzen. Private Orts- und Ferngespräche sind nach Datum und Dauer zu notieren und dem Träger zu erstatten.

OKR 9. 10. 1970
Az. 41/541

Ordnung für die Eheberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Nachstehend wird die Ordnung für die Eheberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgegeben.

Ordnung für die Eheberatung in der Evangelischen Landeskirche in Baden

I. Die Ausbildung zum Eheberater

1. Zur Ausbildung für eine Tätigkeit in der Eheberatung eignet sich besonders, wer aus einem sozialen Grundberuf mit am Fall orientierter Kontrolle (etwa Therapeuten, Psychagogen, Sozialarbeiter mit Supervision) kommt.

2. Eine Meldung erfolgt an den Landesbeauftragten für Eheberatung 75 Karlsruhe 1, Kriegsstr. 124.

3. Der Bewerber wird zu einer von Mentoren geleiteten Auswahltagung eingeladen, in der über seine Zulassung zur Ausbildung im Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin entschieden wird. Die Ausbildung erfolgt in vier Lehrgangsabschnitten von je 14 Tagen, verteilt über 2 Jahre. Sie muß zwingend mit Praktika verbunden sein, die an einer anerkannten Praktikumsstelle mit vollem Team und unter Anleitung eines Mentors die Arbeit an Einzelfällen möglich machen. Eine Ausbildung ohne gleichzeitige Praxis in einer Beratungsstelle ist nicht möglich.

4. Ein abgelehnter Bewerber kann sich nach Ablauf von zwei Jahren erneut zu einer Auswahltagung melden.

5. Die Kosten der Ausbildung trägt die entsendende Stelle.

6. Nach Abschluß der Ausbildung wird eine Bestätigung ausgestellt, die den Teilnehmer als qualifiziert für die Mitarbeit in der Eheberatung ausweist.

II. Die Anerkennung als Eheberater

1. Evangelische Eheberater in Baden können Personen mit Zusatzausbildung für Eheberatung und langjährige Mitarbeiter in der Eheberatung mit entsprechender praktischer Erfahrung als Berater und zusätzlicher analytischer Selbsterfahrung sein.

2. Die Evangelische Landeskirche entscheidet durch den Beirat für Ehe- und Familienfragen, unbeschadet der fachlichen Qualifikation durch das Berliner Zentralinstitut, über Anerkennung und Zulassung als Eheberater.

III. Die Eheberatungsstelle

1. Voraussetzung für die Anerkennung einer Eheberatungsstelle ist, daß sie über ausgebildete Mitarbeiter verfügt.

2. Im Team müssen mindestens drei Angehörige nachstehend genannter Berufe zusammenarbeiten: Arzt, Psychologe, Seelsorger, Pädagoge, Psychotherapeut, Psychologe, Sozialarbeiter, Jurist. Daneben können auch Angehörige anderer Berufe in der Eheberatung tätig werden.

3. Die Mitglieder des Beratungsteams arbeiten, soweit sie nicht durch Ausbildung zum Eheberater zur direkten Arbeit am Klienten zugelassen sind, konsultativ in regelmäßigen Teamsitzungen.

4. Auf die Dauer ist anzustreben, daß Eheberater hauptamtlich tätig werden.

5. Die Team-Mitglieder sind zu ständiger Weiterbildung verpflichtet. Analytische Kontrollen oder Kontrollen in Balintgruppen für die Berater sind erwünscht.

6. Für die Beauftragung des Team-Leiters einer evangelischen Eheberatungsstelle gilt:

Der Vorschlag erfolgt durch das Team, durch den Träger oder die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Eheberatung (Konferenz der Eheberater) an den Landesbeauftragten. Dem Vorschlag sind die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen und die Selbstbeschreibung des beruflichen Werdegangs beizufügen. Die Beauftragung erfolgt nach Kontaktgesprächen durch den Landesbeirat. In seinem Auftrag gibt der Landesbeauftragte eine schriftliche Bestätigung.

Anmerkung:

Zur Anerkennung einer Praktikumsstelle muß die Mitarbeit eines Therapeuten im Team gesichert sein sowie die Durchführung der Kontrolle durch einen Mentor mit tiefenpsychologischer Ausbildung oder Erfahrung in der Supervision. Die Anerkennung erfolgt grundsätzlich durch das Zentralinstitut in Berlin.

OKR 6. 10. 1970
Az. 46/1

Vorstand und Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes — Hauptgruppe Baden —

Nachstehend wird die Liste der Vorstandsmitglieder und der Bezirksvertreter des Gustav-Adolf-Werkes — Hauptgruppe Baden — bekanntgegeben.

Hauptgruppe BADEN des Gustav-Adolf-Werkes

Vorsitzender:

Oberkirchenrat Gerhard K ü h l e w e i n
75 Karlsruhe, Blumenstr. 1

stellvertretender Vorsitzender:

Direktor Pfarrer Heinrich S c h m i d t
78 Freiburg/Br., Dreisamstr. 7

Schriftführer:

Schuldekan Walter H ö l z l e
69 Heidelberg, Veit-Stoß-Str. 3

Rechner:

Verwaltungsoberinspektor i. R. Rudolf K l e i n
69 Heidelberg, Untere Neckarstr. 68

weitere Vorstandsmitglieder:

Schulrat Hermann G ü n t h e r
784 Müllheim, Mittl. Kirschbäumlibuck 2
Pfarrer i. R. Franz S c h u l z
7815 Kirchzarten/Br., Dietenbacher Str. 31
Dekan i. R. Erich F u h r
69 Heidelberg, Kirschgartenstr. 79
Dekan i. R. Professor D. Dr. Fritz H a u ß
69 Heidelberg, Wielandstr. 21
Pfarrer Hans B l ö c h l e
6805 Heddeshheim, Beindstr. 6
Kirchenoberrechtsrat Ernst H o e f e r
75 Karlsruhe, Blumenstr. 1
Oberkirchenrat i. R. Hans K a t z
75 Karlsruhe, Beiertheimer Allee 36

Vorsitzende der Frauengruppen:

Frau Grete E i s e n h u t
6903 Neckargemünd, Am Mühlrain 48

Zweiggruppen und Zweiggruppenvorsitzende:

Adelsheim
Pfarrer (Pfarrverwalter) Rudolf L i e d t k e
6961 Leibenstadt ü. Osterburken

Baden-Baden:
Pfarrer Gerhard B e n d e r
7564 Forbach

Boxberg:
Pfarrer Jochen Z i e g l e r
6971 Unterschüpf

Bretten:
Pfarrer Dieter S c h n e i d e r
7518 Bretten, Reuchlinstr. 4

Durlach:
Pfarrer Erwin S c h u l z
75 Karlsruhe-Aue, Brühlstr. 37

Emmendingen:
Pfarrer Ernst L a u t h
7831 Freiamt-Mußbach

Freiburg-Land:
Pfarrer i. R. Hansmichel B a u e r
78 Freiburg/Br., Adelhauser Str. 10

Freiburg-Stadt:
Pfarrer Gerhard H ö f e r
7803 Gundelfingen ü. Freiburg

Heidelberg:
Pfarrer Hans-Otto J a e g e r
69 Heidelberg.-Handschuhsheim, An d. Tiefburg 10

Hornberg:
Pfarrer Karl-Heinrich J o r d a n
7737 Bad Dürkheim/Schw.

Karlsruhe-Land:
Pfarrer Otto K ö h l e r
7501 Leopoldshafen

Karlsruhe-Stadt:

Pfarrer Fritz J o e c k s
75 Karlsruhe, Seubertstr. 7

Konstanz und Überlingen-Stockach:

Pfarrer Fritz S c h u l l e r u s
77 Singen a. H., Rielasinger Str. 83

Kehl:

Pfarrer Hanspeter S a p e l
7601 Eckartsweier ü. Offenburg

Lahr:

Pfarrer (Pfarrverwalter) Gerhard K l a t t
7633 Seelbach ü. Lahr/Schw.

Ladenburg-Weinheim:

Pfarrer Hans B l ö c h l e
6805 Heddesheim, Beindstr. 6

Lörrach:

Pfarrer Wilhelm D a u m
7841 Blansingen ü. Müllheim

Mannheim:

Pfarrer Walter R u p p
68 Mannheim-Waldhof, Speckweg 14

Mosbach:

Pfarrer Klaus B r ä n d l e
6951 Fahrenbach, Adolf-Weber-Str. 12

Müllheim:

Pfarrer Rudolf L e t z
7813 Staufen, Münstertäler Str. 5

Neckarbischofsheim:

Pfarrer Johannes S c h u r r
6921 Reichartshausen ü. Sinsheim

Neckargemünd:

Pfarrer Wilhelm R o t h
6931 Heddesbach/Odenwald

Oberheidelberg:

Pfarrer Johann H a m m e l
6834 Ketsch ü. Schwetzingen, Kolpingstr. 8

Pforzheim-Land:

Pfarrer i. R. Friedrich R o s e w i c h
7531 Öschelbronn, Grünstr. 11

Pforzheim-Stadt:

Pfarrer Harald P o r s c h
753 Pforzheim, Abnobastr. 3

Schopfheim und Hochrhein:

Pfarrer Gerhard S c h ä r r
788 Säckingen/Rh., Waldshuter Str. 22

Sinsheim:

Pfarrer Theophil S c h n e c k e n b u r g e r
6921 Michelfeld ü. Sinsheim

Wertheim:

Pfarrer Werner F r e u d e n b e r g
6971 Wenkheim ü. Lauda

OKR 2. 9. 1970 **Werbungskosten der Pfarrer**
Az. 50/7

Auf Grund der Lohnsteuerrichtlinien 1970 (Bundessteuerblatt I S. 25) hat sich der Freibetrag für aktive Geistliche (Abschnitt 19) mit Wirkung vom 1. 1. 1970 von 75,— auf 100,— DM monatlich erhöht. Bei Gehaltsempfängern der Landeskirche wird diese Änderung über die elektronische Daten-

verarbeitung seit März 1970 (rückwirkend) berücksichtigt.

Übersteigende Werbungskosten (siehe Absatz 3 des Abschnitts 19 LStR) können ab Veranlagungszeitraum 1970 beim Finanzamt nur dann zusätzlich geltend gemacht werden, wenn sie im Einzelnachweis mehr als die Summe des allgemeinen und des besonderen Pauschbetrags = 1764 DM im Jahr ausmachen. Bei Dekanen erhöht sich dieser Betrag um 900 DM.

OKR 29. 9. 1970
Az. 53/0—15044

**Vertretung der Evange-
lischen Pflege Schönau in
Heidelberg**

Die Evangelische Pflege Schönau in Heidelberg wird gemäß § 2 der Verordnung über die Verwaltung des Unterländer Evangelischen Kirchenfonds und der Evangelischen Zentralpfarrkasse vom 22. 9. 1970 (VBl. S. 135) vertreten durch:

- a) den Dienstvorstand, Kirchenoberrechtsrat Friedrich B e r g e r in Heidelberg,
 - b) den allgemeinen Stellvertreter des Dienstvorstandes, Kirchenoberrechtsrat Franz F r i e d r i c h in Heidelberg,
- die jeweils einzeln zeichnen.

OKR 3. 9. 1970
Az. 61/10548

**Luftbefeuchtungsanlagen in
Kirchengebäuden**

Aus gegebenem Anlaß weisen wir darauf hin, daß für die Erhaltung der **Orgeln** ein bestimmter Mindestluftfeuchtigkeitsgehalt unbedingt notwendig ist. Bei Einbau neuer Heizungen und bei Kirchenneubauten, in denen eine moderne Heizungsanlage eingebaut ist, nehmen Orgeln oft durch zu geringe Luftfeuchtigkeit schweren Schaden. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, daß der Feuchtigkeitsgehalt der Luft zu gering ist (Rissebildung in Holzteilen, Versagen der mechanischen oder pneumatischen Traktur der Orgel, gelegentlich auftretendes starkes Knakken im Holz), so empfehlen wir den Kirchengemeinden, den Luftfeuchtigkeitsgehalt am Aufstellungs-ort der Orgel sowie an einigen anderen Stellen des Kirchengebäudes durch Aufhängen von Hygrometern zu messen und laufend zu kontrollieren. Die relative Luftfeuchtigkeit soll dabei nicht unter 40 % fallen und nicht über 90 % ansteigen. Werden diese Grenzen unter- oder überschritten, besteht höchste Gefahr für die Orgel wie auch für andere Holzteile in der Kirche. Wir bitten in diesem Falle um Bericht.

OKR 16. 10. 1970
Az. 61/2—15766

**Wartung von Glocken und
Läutemaschinen**

Bei regelmäßigen Prüfungen der vorhandenen Geläute und Läuteanlagen durch die Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämter hat sich gezeigt, daß nur in wenigen Fällen für die Geläute **Wartungs-**verträge bestehen. Fehlende Pflege der Geläute und Läuteanlagen kann jedoch schwerwiegende Schäden mit sich bringen. Wir weisen die Kirchengemeinden daher auf die Notwendigkeit eines **Wartungsvertrages** hin und bitten in den Fällen,

in denen solche Verträge nicht bestehen, um alsbaldigen Abschluß, da nur dann eine regelmäßige fachmännische Aufsicht gewährleistet ist. Wartungsverträge für Glocken und Läutemaschinen, die unter Verwendung des von uns herausgegebenen Vertragsmusters (VBl. 1963 S. 22 ff) zustandekommen, bedürfen keiner besonderen Genehmigung, sondern lediglich eines Sichtvermerks des zuständigen Evang. Orgel- und Glockenprüfungsamtes. Vordrucke können sowohl bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats wie bei den Evang. Orgel- und Glockenprüfungsämtern bezogen werden.

Hinweise

Das Evangelische Verlagswerk, Stuttgart, hat für die dringend erwartete **Neuaufgabe** des „**Taschenbuches der evangelischen Kirchen**“ eine Subskription bis 20. November 1970 ausgeschrieben. Der Subskriptionspreis beträgt DM 35.— (späterer Ladenpreis DM 39.80). Diese Neuaufgabe (ca. 800 Seiten, Format 18,5 x 10,5 cm, flex. Plastik-Einband, Fadenheftung) wird voraussichtlich Ende dieses Jahres erscheinen.

Mit seinen nahezu 10 000 Adressen erfasst dieses kirchliche Nachschlagewerk alle zentralen Anschriften der evangelischen Kirchen und Gemeinschaften in der BRD, ihrer Zusammenschlüsse, Verbände, Einrichtungen etc. In einem 2. Teil wird der Bund der Kirchen in der DDR dargestellt, und im 3. Teil sind europäische ökumenische Adressen aufgeführt. Ein ausführliches Namens-, Sach- und Stichwort-

register ermöglicht schnelles Finden der gesuchten Stellen und Adressen.

Das „Taschenbuch der evangelischen Kirchen 1970“ kann auf Kosten der örtlichen und der Bezirks-Kirchenkasernen bezogen werden.

Die **Allianz-Gebetswoche 1971** steht unter dem Gesamtthema „Gottes Wort — Heil, Hilfe, Hoffnung“. Programme zu dieser Woche können im Bundes-Verlag 5810 Witten, Postfach 1240, angefordert werden.

Eine „**Handreichung zur Gebetswoche 1971**“ ist vom Hauptvorstand der Evangelischen Allianz herausgegeben worden. Sie kann vom Schriftenmissionsverlag 439 Gladbeck, Goethestraße 79-81, bezogen werden.

Wir weisen empfehlend auf die Allianz-Gebetswoche hin.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

